

Vermerk

Datum: 17. März 2014

Von: Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis

Betreff: **Muss die W-Besoldung für die „Alt- und Neufälle“ nach den Reformgesetzen nachjustiert werden? Welche Bedeutung haben dabei die Erfahrungsstufen?**

Die Antwort auf die erste Frage lautet: Ja. Die Antwort auf die zweite Frage: Die Erfahrungsstufen könnten, müssen aber nicht eine Neugestaltung als (partielle) Verfügungsmasse von Bedeutung sein.

1. Der Besoldungsgesetzgeber hat auch bei der W-Besoldung einen weiten Gestaltungsspielraum. BVerfG E 130, 263 lässt zu
 - a) die Rückkehr zum System der C-Besoldung,
 - b) die alimentative Ausgestaltung der Leistungsbezüge der W-Besoldung,
 - c) die Ersetzung des öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnisses durch ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis für künftige Professoren,
 - d) die modifizierte Beibehaltung des mit der W-Besoldung eingeführten Mischsystems, insbesondere durch Erhöhung der Grundgehaltssätze.
2. Alle Besoldungsgesetzgeber haben sich für die modifizierte Beibehaltung des Mischsystems entschieden. Innerhalb des Mischsystems müssen die Grundgehälter den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Alimentationsprinzips genügen.
3. Entgegen einer verbreiteten Ansicht (Brinktrine, H. A. Wolff) unterliegen die Leistungsbezüge nicht Art. 33 V GG, sondern Art. 33 II GG. Das Schlagwort von der zu vermeidenden „Überalimentation“ verkennt dies. Konsumtionsregelungen sind verfassungsrechtlich nicht notwendig.
4. Gestritten werden kann über das Ob und das Wie von Konsumtionsregeln. In der Literatur ist die Ansicht, eine völlige Konsumtion sei möglich (Brinktrine), zu Recht isoliert.
5. Das gänzliche Verbot von Konsumtionsregeln (Löwer, H. A. Woff) ist zwar sorgfältig begründet und hat starke Befürworter, unterschätzt aber die verfassungsrechtlich zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten des Besoldungsgesetzgebers.
6. Eine Begrenzung der Konsumtionsvorschriften ist verfassungsrechtlich geboten. Die unterschiedlichen Begründungen (Sachs, Gawel, Battis/Grigoleit), gestützt auf Art. 33 II GG oder auf Art. 14 GG lassen sich gut miteinander kombinieren.

7. Diskriminierungen von Altfällen gegenüber Neufällen oder auch von Neufällen gegenüber Altfällen verstoßen gegen den besonderen Gleichheitssatz des Art. 33 II GG (Gawel, Battis/Grigoleit).
8. Erfahrungsstufen können zwar polemisch als Etikettenschwindel gebrandmarkt werden, unionsrechtlich sind sie indes prinzipiell zulässig (EuGH, Rechtssache Hennig und May, Generalanwalt Bot ZBR 2014, 35), auch in der W-Besoldung (Brinktrine gegen Battis/Grigoleit).

Das anstehende Urteil in Sachen Specht u.a. ./ Land Berlin und Schmeel u.a. gegen Bundesrepublik Deutschland dürfte Hinweise für die Ausgestaltung und verwaltungspraktische Umsetzung der Erfahrungsstufen in der W-Besoldung enthalten.

9. Angesichts der knappen Haushaltsmittel und eingedenk der Schuldenbremse ist es rechtspolitisch wünschenswert, einen Teil der Mittel für Erfahrungsstufen künftig für Elemente der Leistungsbesoldung umzuschichten.
10. Ausgelöst durch anhängige Vorlageverfahren (OVG Münster, VG Koblenz) zur Amtsangemessenheit der Richter- und Beamtenbesoldung könnte in absehbarer Zeit das Bundesverfassungsgericht, gestützt auf das Alimentationsprinzip, die Beamtenbesoldung beanstanden mit weitgehenden Folgen für Haushalts- und Personalpolitik des Bundes und vor allem der Länder.

Literaturhinweis:

Battis/Grigoleit, Reformansätze zur Professorenbesoldung bislang mangelhaft, ZBR 2013, 73;

Brinktrine, Stellungnahme im Innenausschuss des Deutschen Bundestages vom 15.03.2013, BT Dr. 17 (4) 689 neu;

Löwer, Hochschulautonomie in der bundesstaatlichen Entwicklung in Horn/Krause (Hsg.), Funktionsgerechte Hochschulorganisation 2013, S. 31;

Picker/Rodenberg, W-2-Besoldung – Aktueller Stand Forschung und Lehre 2014, 206;

Sachs, Reform der W-2-Besoldung – Konsumtion bereits erworbener Leistungsbezüge?; NWVBl. 2013, 309;

Wild, Das Recht auf amtsangemessene Besoldung bei unverantwortlicher Haushaltspolitik, DÖV 2014, 192;

H. A. Wolff, Die Reform der Professorenbesoldung – Eine Zwischenbilanz, Wissenschaftsrecht 2013, 126.